

## Praxishinweis

# Urheberrecht des Architekten

---

### Allgemeiner Werkbegriff

Urheberrechte des Architekten werden durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. § 1 UrhG lautet:

"Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes."

Welche Werke geschützt sind, regelt § 2 UrhG. Diese Bestimmung lautet:

"(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen."

Nach Ziffer 4 dieser Bestimmung - Werke der Baukunst - sind im Allgemeinen die Werke von Architektinnen und Architekten geschützt. Erforderlich ist, dass diese Werke eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Ob eine persönliche geistige schöpferische Leistung vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell beantwortet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das Bauwerk „aus der Masse des durchschnittlichen, üblichen und alltäglichen Bauschaffens herausragen und nicht nur das Ergebnis eines rein handwerklichen routinemäßigen Schaffens darstellen“. Entscheidend für die urheberrechtliche Beurteilung sind die Originalität und die Individualität des Architektenwerks. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung besonderer gestalterischer Elemente geschehen, die dem Bauwerk oder den Planungen ein schöpferisches

Gepräge geben, wie eine vom Üblichen abweichende Außenflächen- und Fassadengestaltung (BGH GRUR 1973, 663, 664 – Wahlamt), die Art der Aufgliederung mehrerer Baukörper (BGHZ 24, 55, 67 f – Ledigenheim) oder die Art der Gestaltung eines Innenraums (BGH GRUR 1982, 107 f - Kirchen-Innenraumgestaltung). Daraus folgt, dass Planungslösungen, die üblich und gängig sind, keine persönlichen geistigen Schöpfungsleistungen darstellen und dementsprechend auch nicht urheberrechtsschutzfähig sind.

Hieraus wird ersichtlich, dass die Frage nach dem Urheberrecht eine Wertungsfrage ist. Gewertet wird allerdings nicht von der Fachwelt, sondern von dem "interessierten und einigermaßen gebildeten Laien". Da die Gerichte sich in der Regel mindestens für interessierte und einigermaßen gebildete Laien einschätzen, erfolgt in Deutschland die Beurteilung eines Werkes, ob es schutzfähig im Sinne des Urheberrechts ist, vielfach durch den Richter unmittelbar ohne Einschaltung einer weiteren kompetenten Person, insbesondere eines Sachverständigen.

Die Gerichte hatten in einer Reihe von Fällen aus den letzten Jahren Gelegenheit, sich mit den Urheberschutzfähigkeiten von Bauten zu befassen.

Erwähnenswert sind insbesondere nachfolgende Entscheidungen:

In einem Urteil des OLG Celle, BauR 2011, S. 1187 hat das Gericht in Bezug auf die Planung einer Halle mit ihrer gekrümmten Form, der Ausgestaltung mit den bogenförmigen Stahlträgern im Innern und dem Oberlichtband den Urheberschutz bejaht. Es hat ausgeführt, dass der Grad der Individualität entscheidend ist.

In der Entscheidung des BGH, NzBau 2011, S. 43 ging es um die Urheberschutzfähigkeit einer Lärmschutzwand, die entlang der Autobahn errichtet wurde. Der BGH hat klargestellt, dass auch Bauwerke, die in erster Linie einem Gebrauchszweck dienen, urheberrechtlich geschützt sein können, wenn sie die für eine persönliche geistige Schöpfung erforderliche Individualität aufweisen. Die Individualität kann auch in der Einfügung oder Anpassung des Bauwerks in seine Umgebung oder in die Landschaft zum Ausdruck kommen.

Auch in einem Urteil des LG Leipzig, BauR 2002, S.818 ging es um die Zubilligung von Urheberschutz bei der Planung für reine Zweckbauten, im konkreten Fall eine Personen-WC-Anlage an einer Autobahn-Rast-Anlage. Das Landgericht hat ebenfalls festgestellt, dass auch reine Zweckbauten Ausdruck und Ergebnis individuellen Schaffens sein können. Nach Auffassung des Landgerichts wiesen die WC-Anlagen eine völlig aus dem Rahmen fallende, sich von den sonstigen Einheitsbauten abhebende äußere Gestaltung auf.

In einem Urteil des OLG Hamm, Baurecht 1999, S. 1198 ging es um die Urheberschutzfähigkeit eines Einfamilienhauses. Das OLG führte aus, dass auch der Entwurf eines Wohnhauses ein geschütztes Werk der Baukunst sein kann, wenn er Ausdruck einer eigenen und persönlichen geistigen Leistung ist, die einen über die technische Lösung der Bauaufgabe hinausgehenden ästhetischen Gehalt aufweist. Die Glaspyramide auf dem Dach, der hochgezogene Wintergarten, markante Gaubenformen sowie die auffällige Gestaltung der Traufen und Gesimse ergaben einen besonderen ästhetischen Wert, insgesamt handelte es sich um ein Werk von hoher Individualität, für die ein vergleichbares Vorbild nicht ersichtlich war.

In einer Entscheidung zur Innengestaltung eines Treppenhauses (BGH, Baurecht 1999, S. 272) ging es um eine im Boden einer Palmenhalle eingelassene, aus verschiedenen Steinarten zusammengesetzte Sternrosette. Deren Gestaltung wurde durch die Verlängerung eines Treppen-

geländers gestört. Der Architekt als Urheber der Rosette konnte mit Erfolg die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durchsetzen.

In seiner Entscheidung vom 19.01.1989 (BGH, Baurecht 1989, S. 348) zu einer Bauaußenkante hat der BGH jedoch abgegrenzt, dass zwar selbstständige Werkteile Urheberschutz genießen können, im konkreten Fall die als Rundbogen gestaltete Bauaußenkante eines Erdgeschossgrundrisses für einen Hotelbau jedoch kein schutzfähiges Teil eines Werkes der Baukunst darstellt.

Zu Kircheninnenraumgestaltungen hat sich der BGH in seiner Entscheidung BGH, Baurecht 1982, S. 178 geäußert und festgestellt, dass Urheberrechtsschutz an einem Kirchenbau auch die bauliche Innenraumgestaltung erfassen kann. Sogar die Aufstellung und Gestaltung von Einrichtungsgegenständen können urheberrechtlich relevant sein, wenn diese Gegenstände entsprechend der architektonischen Planung derart in die bauliche Innenraumgestaltung mit einbezogen sind, dass sie das Raumbild entscheidend mitprägen.

### **Urheberpersönlichkeitsrecht**

Die Urheberschaft ist höchstpersönlich. Nach § 7 UrhG ist Urheber der Schöpfer des Werkes. Das kann nur eine natürliche Person sein. Urheberrechte von Kapitalgesellschaften, insbesondere einer "Planungs-GmbH", kommen daher aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Denkbar ist jedoch, dass mehrere Personen Schöpfer eines Werkes sind, so genannte Miturheber. Dies ist bei einer engen kollegialen Zusammenarbeit in einem Architekturbüro möglich.

Das Urheberrecht ist vererblich, es geht daher auf die Erben des Schöpfers des Werkes über und endet erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten zählen in erster Linie das Recht auf Namensnennung, das Veröffentlichungsrecht und darüber hinaus das Recht, Entstellungen und andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten.

Mit den im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechten verbunden sind eine Reihe von weiteren einzelnen Rechten, die teilweise selbstständig verwertbar sind. Hierzu gehören neben den Urheberpersönlichkeitsrechten die Verwertungsrechte.

### **Verwertungsrecht**

Zu den Verwertungsrechten gehört das Vervielfältigungsrecht eines Objektes, mithin das Recht, ein Objekt an anderer Stelle noch einmal in gleicher Art zu bauen, sowie das Nutzungsrecht an Plänen.

Insbesondere die Verwertungsrechte sind übertragbar. Ein typischer Fall der Übertragung von Verwertungsrechten liegt regelmäßig im Arbeitsverhältnis vor, in dem ein Angestellter oder eine Angestellte als Schöpfer eines Werkes tätig ist. Die innerhalb des Arbeitsverhältnisses erbrachte Leistung kann vom Arbeitgeber verwertet werden.

Oftmals ist ein Bauherr der Auffassung, ein Objekt, welches er von einem Architekten hat planen und errichten lassen, an gleicher Stelle oder in Nachbarschaft nochmals errichten zu können. Ein

Bauherr darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eines Architekten ohne Hinzuziehung des Urhebers grundsätzlich nur verwerten und nochmals bauen lassen, wenn ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht übertragen worden ist. Der Bauherr müsste daher zunächst entsprechende Regelungen mit dem Architekten treffen. Ohne eine derartige Vereinbarung kann der Architekt eine weitgehende Verwertung seiner ursprünglichen Planung verbieten.

Der Architekt hingegen ist berechtigt, seine eigene Planung an anderer Stelle erneut zu verwenden. Ein individuell für einen Bauherrn geplantes Objekt darf allerdings nach allgemeiner Auffassung nicht in unmittelbarer Nähe erneut errichtet werden. Diese Einschränkung wird aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben aus dem Vertragsverhältnis abgeleitet.

Wenn ein Bauherr einen Architekten mit der Entwurfsplanung, nicht aber mit weiteren Leistungen beauftragt und eine Regelung über die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten fehlt, ist der Bauherr trotz Honorierung des Entwurfes nicht berechtigt, diesen ohne den Architekten zu realisieren. Anders kann die Rechtslage zu beurteilen sein, wenn der Architekt auch mit der Genehmigungsplanung beauftragt wird. Durch die Beauftragung mit sämtlichen zur Baugenehmigung erforderlichen Leistungen ist dem Architekten grundsätzlich bewusst, dass das Bauvorhaben auch realisiert werden soll. Das Nutzungsrecht an den Plänen zur Realisierung des Objekts des Architekten wird daher in der Regel mit der Genehmigungsplanung übertragen.

Problematisch ist die Beurteilung der Einräumung von Nutzungsrechten im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung. Hier hat sich bisher keine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet. Entscheidend zur Beurteilung ist u. a., wer die Kündigung zu vertreten hat und in welchem Vertragsstadium sich die Leistung des Architekten befindet.

## **Zugangsrecht**

Nach § 25 Urheberrechtsgesetz hat die Architektin oder der Architekt das Recht, vom Besitzer den Zugang zu seinem Werk zu verlangen, soweit es für die Herstellung von Vervielfältigungsstücken erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des Besitzers nicht entgegensteht.

## **Veröffentlichungsrecht**

Durch das Veröffentlichungsrecht erhält der Schöpfer die Möglichkeit zu bestimmen, wie und wo ein Objekt veröffentlicht werden kann. Ein Beispiel für die Ausnutzung des Veröffentlichungsrechts des Urhebers ist ein Streitfall im Zusammenhang mit einem vom Künstler Hundertwasser erstellten Objekt. Bei diesem wurde es einem Fotografen untersagt, aus einer anderen Perspektive als von der öffentlichen Straße aus Fotos zu erstellen und zu veröffentlichen. Hieraus folgt aber auch generell, dass Bauwerke, die vom öffentlichen Verkehrsbereich aus eingesehen werden können, ohne Zustimmung des Urhebers fotografiert und veröffentlicht werden dürfen.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Werkes ist es für den Architekten empfehlenswert, ein Hinweisschild am urheberrechtlich geschützten Gebäude anzubringen. Hierzu hat sich der BGH in der Entscheidung Baurecht 1994, S. 784, geäußert. Entsprechende Hinweistafeln können über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestellt werden.

## **Änderungsverbot / Entstellungsverbot**

Ein wesentliches Instrument des Urheberschutzes ist das Abwehrrecht gegen Änderungen und Entstellungen. Das Änderungs- und Entstellungsverbot wird insbesondere beim Bauen im Bestand äußerst relevant. Soweit ein Objekt Urheberschutz genießt, darf der Eigentümer trotz seiner starken Eigentümerposition nicht ohne weiteres das Objekt verändern oder gar entstellen. Bei einem derartigen Konflikt zwischen dem Erhaltungsinteresse des Architekten und dem Interesse des Bauherrn auf Änderung des Bauwerks ist jeweils eine anhand des Einzelfalls gebotene Interessenabwägung erforderlich. Dabei spielt insbesondere die Erheblichkeit des Eingriffs in das Urheberrecht eine Rolle. In der Rechtsprechung wird in derartigen Abwägungsfällen weiterhin geprüft, ob durch die entsprechenden Änderungen das Ansehen des Architekten schwerwiegend beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang hat das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 06.10.2010 – 4U 106/10 zur Planung des Umbaus des Stuttgarter Hauptbahnhofs im Rahmen einer Interessenabwägung u.a. auf das Alter des Urheberrechts abgestellt. Angesichts der Tatsache, dass das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt, können nach Auffassung des OLG Stuttgarts Urheberinteressen Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers bereits an Gewicht verlieren, sie schwächen sich immer mehr ab und haben nicht notwendig dasselbe Gewicht wie zu Lebzeiten des Urhebers.

Ein Bauherr, der Einzelheiten am Objekt ändern will, ist in der Praxis gut beraten, den ursprünglichen Architekten einzuschalten, wenn er Änderungen vornimmt. Es gibt jedoch keine Verpflichtung für den Bauherrn, den ursprünglichen Architekten, der Schöpfer des Werkes ist, vertraglich mit weiteren Leistungen zu beauftragen. Aufgrund der ursprünglichen Planungsleistungen wird der mit dem Werk vertraute Architekt oder die Architektin bei der Durchführung von Änderungen allerdings am ehesten dem Charakter des Bauwerks Rechnung tragen.

Der angesprochene Interessenkonflikt besteht nicht nur bei einem realisierten Objekt, sondern bereits in der Planungsphase. Auch in diesem Fall haben die Gerichte festgestellt, dass eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen des Bauherrn und des Architekten erforderlich ist.

Sollte der Bauherr sich dazu entschließen, einen neuen Architekten mit der Werkänderung zu beauftragen, so sollte die Durchführung der Änderungsplanungen auf jeden Fall mit dem ursprünglichen Architekten abgestimmt werden.

## **Architektenwettbewerb**

Eine häufig diskutierte Frage ist, ob im Rahmen eines Wettbewerbs nach RAW 2004 oder RPW 2008 die Preisträger nicht automatisch Urheberrechte an ihren Arbeiten haben. Es liegt zwar sehr nahe, dass preisgekrönte Entwürfe eines Wettbewerbs eine individuelle geistige schöpferische Leistung darstellen, die Urheberschutz genießt, gleichwohl ist diese Schlussfolgerung nicht zwingend. Im Streitfall wird das Gericht eine Einzelfallbetrachtung vornehmen. Im Gegensatz zu früheren Wettbewerbsregelwerken sehen die RAW in Ziffer 9 und die RPW in § 8 angemessenere Regelungen zum Schutz des Preisträgers vor.

## Schadensersatzanspruch

Wird ein Urheberrecht von einem Bauherrn widerrechtlich verletzt, stehen der Architektin oder dem Architekten Ansprüche auf Schadensersatz, ggf. auch auf Beseitigung der Beeinträchtigung (Rückbau) zu.

Zur Berechnung des Schadensersatzanspruchs haben sich einige Gerichte, u. a. das OLG Hamm (Baurecht 1999, S. 1198) geäußert. In diesem Falle wurden die Bauherren eines Einfamilienhauses verpflichtet, an den Architekten Schadensersatz in Höhe von rund 11.000 Euro zu leisten. Das OLG Hamm hat die Höhe des Schadensersatzanspruches im Wege der Lizenzanalogie danach bemessen, welches Entgelt bei einer vertraglich vereinbarten Nutzungseinräumung üblicherweise berechnet wird. Hierbei ging es davon aus, dass die Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 sowie die gestalterische Überwachung die urheberrechtsrelevanten Leistungen sind.

Der Urheber kann darüber hinaus bei konkret drohender Gefahr der Urheberrechtsverletzung oder bei Wiederholungsgefahr einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

---

## Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)